



Religionen und Geschlecht

Miteinander leben – Geschlechterdemokratie im multireligiösen Europa

Zum Verhältnis von Staat und Religion in Europa:
Die staatskirchenrechtliche Perspektive.



Gliederung

- 1. Worum geht es im „Staatskirchenrecht“?**
- 2. Grundzüge des StKirchR in Europa**
- 3. Länderskizzen:**
 - Deutschland**
 - Österreich**
 - Polen**
 - Tschechien**
- 4. Das Verhältnis EU – Religion(sgemeinschaften)**



Gliederung

- 1. Worum geht es im „Staatskirchenrecht“?**
2. Grundzüge des StKirchR in Europa
3. Länderskizzen:
 - Deutschland
 - Österreich
 - Polen
 - Tschechien
4. Das Verhältnis EU – Religion(sgemeinschaften)



Definition:

Alle staatlichen Normen, die das Verhältnis von Staat und Religionen / Religionsgemeinschaften regeln, bzw. den einzelnen Menschen in seiner religiösen Dimension betreffen.



Rechtstexte und Rechtsprechung im Kontext von:

- sozialer Wirklichkeit,
- Verhältnis von Staat und Gesellschaft,
- Verhältnis von Staat und Religion,
- Verhältnis von Gesellschaft und Religion,
- Verhältnis von Individuum und Staat / Gesellschaft
- Einfluss (ungeschriebener) Traditionen auf die *Verfassungswirklichkeit*



Gliederung

1. Worum geht es im „Staatskirchenrecht“?

2. Grundzüge des StKirchR in Europa

3. Länderskizzen:

- Deutschland
- Österreich
- Polen
- Tschechien

4. Das Verhältnis EU – Religion(sgemeinschaften)



2 Ebenen:

1. Grundrechtliche Ebene

- EMRK
- nationale Verfassungen / Verbriefungen
- Individualgrundrecht
- abgeleitete Kollektiv- und Korporativrechte

2. Institutionelle Ebene

- historisch gewachsen
- Teil der nationalen Identität
- „Typisierbar“, aber mit starken Unterschieden



Geschichtliche Skizzen:

1. Verhältnis Staat ↔ Christentum / Kirchen, sukzessive erweitert (politisch / grundrechtlich)
2. Lateinischer Westen ↔ Orthodoxer Osten
3. Aufteilung der öffentlichen Sphäre in weltliche und geistliche Zuständigkeiten
4. Unterbrechung des Trennungsprozesses im Westen durch Reformation und Absolutismus
5. Aufklärung und Säkularisierung (im lt. Westen), Kommunismus (im orth. Osten) führen zur (national unterschiedlich gestalteten) Trennung



Vier Modelle:

1. Staatskirche: Regelung des Verhältnisses zur Staatskirche durch Staatsgesetze
2. Laizismus: Enge Auslegung des Individualgrundrechts, keine gesetzliche Bezugnahme auf organisierte Religion
3. Kooperation: am weitesten verbreitet; vertragliche oder einvernehmliche Regelung des Verhältnisses zu Religionsgemeinschaften
4. Nationalkirchen und Religionen mit besonderer Hervorhebung z.B. in der Verfassung



Gliederung

1. Worum geht es im „Staatskirchenrecht“?
2. Grundzüge des StKirchR in Europa
- 3. Länderskizzen:**
 - **Deutschland**
 - Österreich
 - Polen
 - Tschechien
4. Das Verhältnis EU – Religion(sgemeinschaften)



Soziologie:

- Von 1946 ca. 20 Jahre großer kirchlicher Einfluss
- Seitdem wachsende Pluralisierung, d.h. auch sinkender kirchlicher Einfluss, aber:
- 66 % Mitglieder der Volkskirchen (79 % im Westen); klar erfassbar
- 32 % nicht- oder andersgläubig (ca. 3,4 Mio. Muslime); schwerer erfassbar



Rechtsgrundlagen:

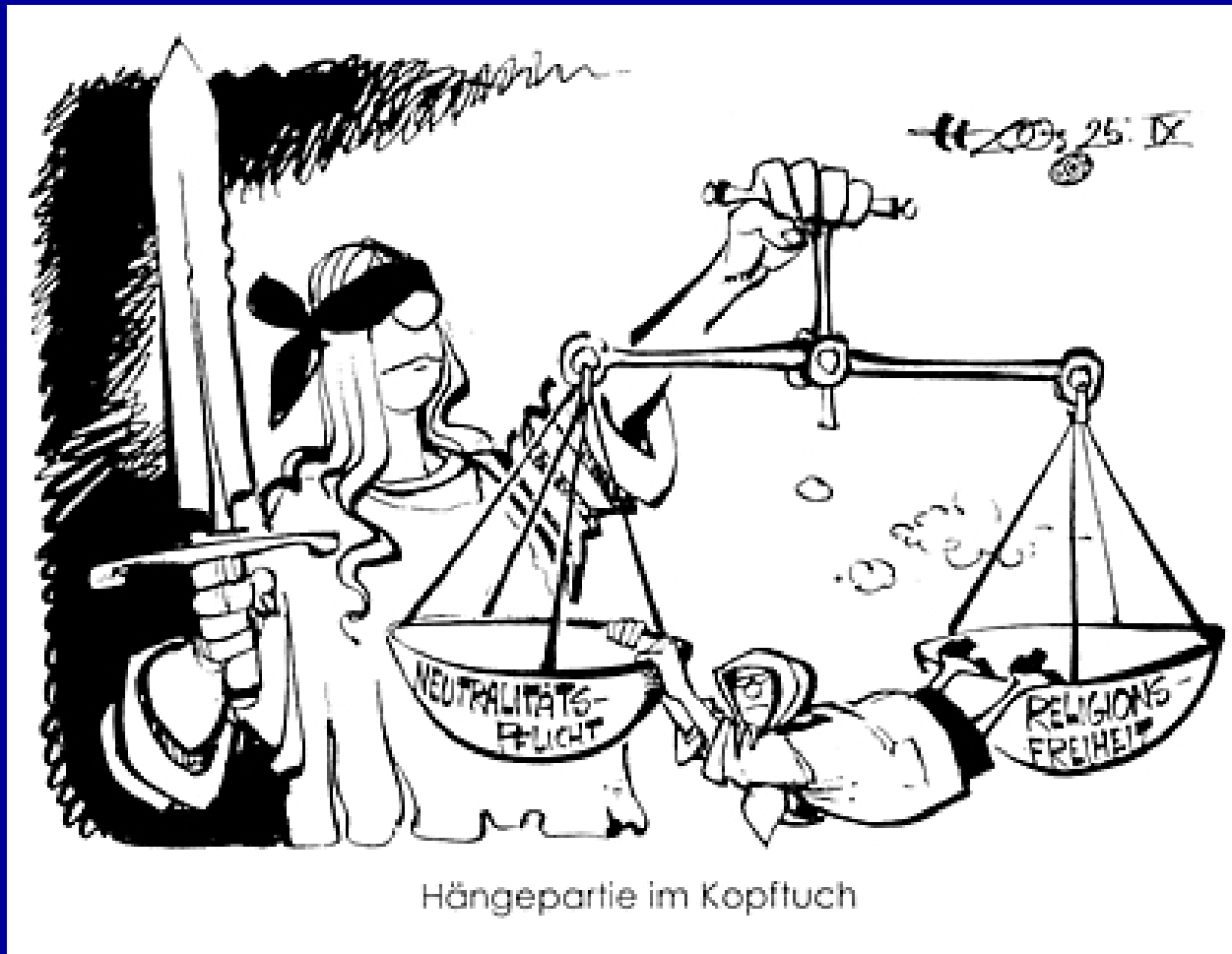
- Grundgesetz
 - Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4)
 - Zumeist institutionelle Regelungen (Art. 140)
 - Religionsunterricht (Art. 7 und 141)
 - Diskriminierungsverbote (Art. 3 und 33)
 - Präambel
- 3 Grundpfeiler:
 - Religionsfreiheit (ohne Vorbehalt)
 - Trennung von Staat und Kirche (≠ Laizismus)
 - Kirchliches Selbstbestimmungsrecht



Rechtsgrundlagen:

- **Religionsfreiheit Art. 9 II EMRK:**
„Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“
- **Religionsfreiheit Art. 4 I u. II GG:**
„1. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
2. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“
- **Vgl. Meinungs- und Pressefreiheit Art. 5 II GG:**
„Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

Rechtsgrundlagen:





Rechtsgrundlagen:

Trennung: „Es besteht keine Staatskirche“

- Kein Laizitätsgebot: Trennung der Institutionen, nicht der Wirkfelder
- Kooperation:
 - *nicht* im religiös-kultischen Bereich,
 - *nicht* im staatsbürgerlichen,
 - *aber* im gesellschaftlich-sozialpolitischen.
- Grundsätze: Neutralität und Parität



Rechtsgrundlagen:

- Selbstbestimmungsrecht (Art. 137 III WRV):
„Jede Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“
- Selbstverständnis des Grundrechtsträgers ist (auch im Kollisionsfall) zu berücksichtigen
- Säkularität des Staates (mangelnde Berufung und Urteilskompetenz in religiösen Fragen) bedingt Zurückhaltung bei der Organisation



Rechtsgrundlagen:

Körperschaftsstatus (Art. 137 V WRV)

- für alle offen (an formale Bedingungen geknüpft)
- Körperschaftsrechte und „Privilegienbündel“



Rechtsgrundlagen:

- Länderrecht
- Vertragsstaatskirchenrecht
 - Konkordate (mit dem Hlg. Stuhl)
 - Bischofsverträge (mit einzelnen Bistümern)
 - Kirchenverträge (mit den ev. Landeskirchen)
 - Staatsverträge (z.B. mit Zentralrat der Juden)



„Leitsätze“ des kooperativen Systems:

- Staat und Religionsgemeinschaften handeln in gemeinsamer Verantwortung für den Teil der Bevölkerung, der beiden zugeordnet ist: als Staatsbürger und als Mitglieder.
- Der Staat erkennt an, dass er von Werten und durch Kohäsionskräfte lebt, die er als neutraler Staat gerade nicht hervorbringen kann, wenn er Heimstatt aller Bürger bleiben will. Er fördert daher die gesellschaftlichen „Wertegeber“.
- Der Sozial- und Kulturstaat ist an das Subsidiaritätsprinzip gebunden.



Gliederung

1. Worum geht es im „Staatskirchenrecht“?
2. Grundzüge des StKirchR in Europa
- 3. Länderskizzen:**
 - Deutschland
 - **Österreich**
 - Polen
 - Tschechien
4. Das Verhältnis EU – Religion(sgemeinschaften)



Soziologie

- Einziges Land ohne ganze oder teilweise „Ostblock“-Erfahrung
- 74 % röm.-kath.
- Je 4-5 % evangelisch oder muslimisch
- 12 % ohne Bekenntnis



Rechtsgrundlagen

- Staatsgrundgesetz von 1867:
 - Individualgrundrecht (Art. 14)
 - Institutionsgarantien (Art. 15)
- Vertrag von St Germain
- Konkordat von 1933



Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften

1. gesetzlich anerkannte Religion
 - Begünstigte eines „Privilegienbündels“
2. eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft
 - Anwärterstatus (ohne Rechtsanspruch)
3. religiöser Verein
 - privatrechtliche Organisationsform



Gliederung

1. Worum geht es im „Staatskirchenrecht“?
2. Grundzüge des StKirchR in Europa
- 3. Länderskizzen:**
 - Deutschland
 - Österreich
 - **Polen**
 - Tschechien
4. Das Verhältnis EU – Religion(sgemeinschaften)



Soziologie

- Höchste „Religionsquote“
Schätzungen:
 - 96 % katholische Riten
 - 4 % Orthodoxe, Zeugen Jehovas, Unitarier, Lutheraner ...
 - 68 % regelmäßige Teilnahme an Gottesdiensten



Rechtsgrundlagen

- Individualgrundrecht (Art. 53 Verf.)
- Institutionelle Garantien (Art. 25 Verf.)
Darin namentliche Erwähnung der kath. Kirche
(Verweis auf das Konkordat), Vertragsoption
- Diskriminierungsverbote
- Religionsgesetz von 1989



Rechtsgrundlagen

- Verfassung und allg. Gesetze gelten für alle
- Verträge können darüber hinausgehende Rechte und Ansprüche nur für die Vertragsparteien begründen



Rechtsgrundlagen

Präambel:

„...sowohl jene, die an Gott als die Quelle von Wahrheit, Gerechtigkeit, dem Guten und Schönen glauben, als auch jene, die solchen Glauben nicht teilen, aber diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten...“



Gliederung

1. Worum geht es im „Staatskirchenrecht“?
2. Grundzüge des StKirchR in Europa
- 3. Länderskizzen:**
 - Deutschland
 - Österreich
 - Polen
 - Tschechien**
4. Das Verhältnis EU – Religion(sgemeinschaften)



Soziologie

Das am stärksten säkularisierte Land Europas:

- Gegenreformation, KuK, Kommunismus
- 2001: 58 % ohne Bekenntnis
32 % Mitglieder einer Rel.-Gem.
(2,7 Mio. kath.)



Rechtsgrundlagen

- Verfassungsrecht
- Einfachgesetzliche Regelungen
 - 1991-2002 große Liberalität,
 - 2002 Einschränkungen (z.B. bei der Registrierung als Rel.-Gem. mit besonderen Rechten => ein „Privilegienbündel“)
- Vertragsstaatskirchenrecht
 - Konkordat von 2002 nicht ratifiziert. Erst danach ist mit weiteren Verträgen zu rechnen.



Gliederung

1. Worum geht es im „Staatskirchenrecht“?
2. Grundzüge des StKirchR in Europa
3. Länderskizzen:
 - Deutschland
 - Österreich
 - Polen
 - Tschechien
- 4. Das Verhältnis EU – Religion(sgemeinschaften)**



Rechtsgrundlagen

- Keine Kompetenz, aber auch keine Bereichsausnahme
- Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts (35 % im Mittel, bis zu 80 % in Teilbereichen der nationalen Gesetzgebung ist heute bereits durch EU-Vorgaben bedingt)
- Ausnahmeregelungen: wirtschaftserhebliches Kirchenrecht vs. kirchenerhebliches Wirtschaftsrecht

Rechtsgrundlagen

- Erklärung Nr. 11 zum EGV (Amsterdam)
- Art. I-52 VVE ↔ Art. 15b EGV (Lissabon)
erweitert um Dialogbestimmung

Fazit: *Der Dialog ermöglicht, dass „Staat“ und Grundrechtsträger im Austausch bleiben und ermöglicht den Rel.-Gem. die Teilnahme an der partizipativen Demokratie gemäß ihrer besonders geschützten Eigenart*



*Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!*